

Regelung:	Benutzungsordnung Sportanlagen	
Gilt für:	Gesamtschule	
Überarbeitet im März 2024	In Kraft ab 01.01.2018	Gültig bis auf Widerruf

Benutzung der Sportanlagen Schönau und Schwellenmätteli

Die Sportanlagen Schönau und Schwellenmätteli werden von Schülerinnen und Schülern des Gymnasiums Kirchenfeld, von Vereinen, Trainings- und Spielgruppen sowie von der Bevölkerung zur Sportausübung benutzt. Zudem stehen sie für den vom Sportamt bewilligten Wettspielbetrieb zur Verfügung. Wegen dieser intensiven Nutzung kommt der Pflege und dem Unterhalt der Anlagen besondere Bedeutung zu. Damit diese sichergestellt werden können, müssen Betrieb und Unterhalt im Interesse aller geregelt werden.

Rechtsgrundlagen

Kauf-, Baurechts- und Dienstbarkeitsvertrag zwischen dem Kanton Bern und der Stadt Bern vom 01.09.1999 sowie die Ausführungsbestimmungen für die Umsetzung des Art. 27 ab Schuljahr 2010/2011 vom 05.08.2010.

1. Zutrittsberechtigung

Die Aussenanlagen können von der Bevölkerung während der Öffnungszeiten zur freien Sportausübung unter Akzeptierung der Benutzungsprioritäten benutzt werden. Die Anmeldung beim Hausdienstleiter ist erwünscht und wird bei Gruppen erwartet.

Die Gebäude (Hallen, Garderoben, Toiletten, Spezialräume) dürfen ohne Bewilligung nicht betreten werden. Zuwiderhandlungen können zur Verzeigung führen.

2. Grundsätze

- Für die regelmässige Benutzung von Anlageteilen wochentags von 18.00 bis 22.00 Uhr ist eine Bewilligung des Sportamtes erforderlich.
- Die Vereine und Organisationen dürfen die Hallen und Plätze im Rahmen ihrer vom Sportamt bewilligten Nutzung nicht an weitere Kreise oder Private weitergegeben oder die Benutzung durch Dritte bewilligen. Ausfallende Trainingszeiten sind dem Hausdienst unbedingt unaufgefordert und möglichst früh mitzuteilen.
- Die zweckfremde Nutzung der Anlage wird nicht geduldet.
- Das Konsumieren von Alkohol und Drogen ist auf der ganzen Anlage verboten. Rauchen ist nur in den Raucherzonen und bei Benutzung der Aschenbecher erlaubt.
- Hunde sind auf der Anlage an der Leine zu führen.
- Die Verwendung von privaten Drohnen oder Modellflugzeugen auf dem Areal und im Luftraum über dem Areal ist nicht gestattet.
- Die Anordnungen der Anlageverwaltung und des Hausdienstes sind zu befolgen. Zuwiderhandlungen können zur Wegweisung und/oder zur Verzeigung führen.
- Wer die Anlage betritt, tut dies auf eigenes Risiko. Jede Haftung bei Unfällen muss seitens der Eigentümerin und der Verwaltung abgelehnt werden. Eltern haften für ihre Kinder. Die Sporthallen dürfen nur unter Aufsicht der verantwortlichen Leitungsperson benutzt werden.

3. Benutzungsprioritäten

Das Gymnasium Kirchenfeld hat bei der Benutzung der Anlagen gegenüber allen anderen Benutzerkreisen Vorrang. Dies gilt auch für Sonderveranstaltungen der Schule mit zeitlichen Abweichungen von den Stundenplänen. Benutzer können sich bei Bedarf bei den Hausdienstleitern nach Änderungen im Benutzungsplan erkundigen.

Der vom Sportamt bewilligte organisierte Trainings- und Wettspielbetrieb hat gegenüber der freien Sportausübung durch die Bevölkerung Vorrang.

Bei Belegung der Aussenanlagen haben die Benutzergruppen mit Bewilligung Vorrang gegenüber anderen Gruppen mit Hallenbewilligung oder ohne Bewilligung.

4. Parkplätze

Das Gymnasium Kirchenfeld stellt den Vereinen und Organisationen einige Parkplätze zur Verfügung. Motorfahrzeuge dürfen nur auf den markierten Parkplätzen und nur bis maximal 15 Minuten nach der auf der Bewilligung angegebenen Schliessungszeit abgestellt werden. Das Stehenlassen von Fahrzeugen auf dem Areal während privater Aktivitäten ausserhalb der Anlage (z.B. während eines Restaurantbesuchs) ist ausdrücklich verboten.

Für Zweiräder sind die dafür vorgesehenen Abstellflächen zu nutzen. Zweiräder, welche längere Zeit auf der Anlage verbleiben, werden entsorgt.

5. Ordnung und Sauberkeit

Die Benutzer*innen sind zur Mithilfe aufgerufen, die Sportanlagen sauber zu halten. Insbesondere gilt es zu beachten:

- Die Anzahl Personen, die sich zur selben Zeit in den Hallen aufhalten dürfen, ist aus sicherheits- und brandschutztechnischen Gründen festgelegt. Details können bei den jeweiligen Hausdienstleitern erfragt werden.
- Die Garderoben dürfen 15 Minuten vor der auf der Bewilligung angegebenen Zeit benutzt werden.
- Aus den Innengeräteräumen entnommenes Material darf nur im Innenbereich verwendet werden.
- Die Geräte der Aussenanlagen dürfen nicht in den Hallen verwendet werden.
- Vor dem Verlassen der Anlage muss das verwendete Material ordnungsgemäss versorgt werden. Da die Platzverhältnisse knapp sind, ist die Platzierungsordnung im Geräteraum unbedingt einzuhalten.
- Die Hallen dürfen nur barfuss oder mit sauberen Turnschuhen betreten werden. Zu verwenden sind ausschliesslich Turnschuhe, die keine Farbspuren und keinen Gummiabrieb hinterlassen.
- Zu unterlassen sind die Verwendung von Harz sowie das Essen und Trinken (ausgenommen Wasser) in den Sporthallen.
- Es dürfen keine Klebestreifen, welche Lösungsmittel oder Säuren enthalten, verwendet werden.
- Die Benutzung der Musikanlagen in den Hallen ist mit Bewilligung des Hausdienstes möglich. Vor der ersten Inbetriebnahme muss der Hausdienstleiter beigezogen werden.
- Hantelstangen und Gewichtsscheiben dürfen in den Hallen nicht benutzt werden.
- Hallenstoskugeln und Gummidiskens dürfen nur in der Halle 3 der Sportanlage Schönau benutzt werden. Mit dem Netz muss in Bodennähe eine Auffangmulde gebildet werden, und am Boden sind Matten auszulegen.
- Die Korridore (inkl. Treppen) dürfen weder als Materialdepot noch zur Sportausübung benutzt werden.
- Schäden sind dem Hausdienstleiter unverzüglich zu melden.
- Allfällige Reinigungskosten werden den Verursacher*innen in Rechnung gestellt.

6. Aussenanlagen

a) Rasenfelder und Laufbahn

Rasenfelder und Laufbahn dürfen vom 1. April bis 31. Oktober während der Öffnungszeiten (siehe unten) genutzt werden. Bei feuchter oder nasser Witterung und während der Unterhaltsarbeiten sind sie gesperrt (Tafel «allgemeines Fahrverbot»). Über die Sperrung entscheiden die Hausdienstleiter.

Die Rasenfelder dürfen nur barfuss, mit Turnschuhen, Nockenschuhen oder «Tausendfüsslern» betreten werden. Das Betreten der Rasenfelder mit Fussballschuhen (Stollen) ist verboten. Die Verwendung der Tore und anderweitiger Materialien, die nicht Eigentum der Benutzer sind, ist nur in Absprache mit dem Hausdienstleiter erlaubt.

b) Allwetter- und Pausenplätze

Allwetter- und Pausenplätze sind innerhalb der Öffnungszeiten während des ganzen Jahres zugänglich.

Das Befahren der Plätze mit Fahrrädern und Mofas ist verboten. Ausnahme: Kinder bis vier Jahre dürfen zu Lernzwecken auch Fahrrad fahren.

7. Öffnungszeiten der Aussenanlagen

Saison	Montag – Freitag	Samstag und Sonntag
Sommerzeit (Mo KW 13 – Fr KW 43)	18.00 – 22.00 Uhr	09.00 – 21.00 Uhr
Winterzeit (nur Allwetter- und Pausenplätze)	18.00 – 22.00 Uhr	09.00 – 18.00 Uhr

Ferienzeit zusätzlich	09.00 – 18.00 Uhr
-----------------------	-------------------

